



freie berufe
professions libérales
libere professioni
professionis libras

Solothurn, 30. März 2020

Herrn
Vizepräsident des Bundesrates Guy Parmelin
Eidg. Departement für Wirtschaft Bildung und
Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Vorab per Email

Corona Erwerbsersatzentschädigung für Selbstständigerwerbende

Sehr geehrter Herr Bundesrat, lieber Guy,

Zurückkommend auf unser Schreiben vom 19. März 2020 möchten wir dem Bundesrat vorerst herzlich für seine rasche Ausweitung seiner ursprünglichen Verordnung auf die Selbstständigerwerbenden danken. Leider hat sich inzwischen die Lage verschärft. Ein grosser Teil der Selbstständigerwerbenden, namentlich auch die freien Berufe, fällt zwischen die Maschen! Viele haben existenzielle Probleme.

Der Schweizerische Verband freier Berufe (SVFB), Dachorganisation von 16 Standesverbänden mit insgesamt rund 90'000 Mitgliedern, vertritt diese Berufsgruppen als Spitzenverband.

Namens dieser Berufsgruppen haben wir folgende dringliche Forderungen:

- 1. Alle Selbständigen seien der Covid-Erwerbsausfallentschädigung (CEE) zu unterstellen**
- 2. Die Maximalsätze der Covid-Erwerbsausfallentschädigung seien zu verdoppeln**
- 3. Kein Shutdown von Baubewilligungs-, Ausschreibungs- und Gerichtsbehörden**
- 4. Der Schweizerische Verband Freier Berufe sei in den Erlass von Notverordnungen einzubeziehen**

Im Einzelnen:

Schweizerischer Verband freier Berufe

Sekretariat c/o Dr. iur. Pirmin Bischof, Rechtsanwalt und Notar - Müllerhof / St. Niklausstrasse 1 - 4500 Solothurn
- Tel. 032 333 33 11 - Fax 032 333 33 12 - info@freieberufe.ch

1. Alle Selbständigen seien der Covid-Erwerbsausfallentschädigung (CEE) zu unterstellen

Gemäss COVID19-Verordnung Erwerbsausfall (CV-E) (SR 830.31) haben zwar Selbständige grundsätzlich einen Anspruch auf CEE (Art. 2 Abs. 3). **Die meisten** von ihnen werden dann aber im gleichen Atemzug wieder **ausgeschlossen**. Dies muss korrigiert werden.

a) Im Gesundheitsbereich

Ausgerechnet die **Gesundheitseinrichtungen** wie «Arztpraxen, sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitspersonen» von der CEE ausdrücklich ausgeschlossen, weil ihre Praxen nicht geschlossen wurden. Diese Ausklammerung klingt für die liberalen Gesundheitsberufe, wie die freiberuflichen Physiotherapeuten, Ärztinnen, Zahnärzte, Osteopathen, Psychologinnen, Psychotherapeuten, Chiropraktoren, Logopädinnen ausgesprochen zynisch, zumal Artikel 10a Absatz 2 der COVID19-Verordnung 2 ihnen gleichzeitig den grössten Teil ihrer Berufstätigkeit ausdrücklich verbietet und dadurch ihre Umsätze um bis zu 95 Prozent eingebrochen sind.

Daher unsere **Forderung 1a**:

Art 2 Abs. 3 CV-E sei zu ergänzen: «Anspruchsberechtigt sind Selbständigerwerbende ... die aufgrund einer Massnahme nach nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 oder nach Artikel 10a Absatz 2 der COVID19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 einen Erwerbsausfall erleiden».

b) Die übrigen Selbständigwerwerdenen

Viele der übrigen Selbständigerwerbenden wegen der Covid-Verordnungen oder kantonaler Ausführungserlasse schlagartig enorme Umsatzaufälle erleiden, so z.B. den Architekten und Ingenieuren, weil Baustellen geschlossen wurden oder Baukommissionen und Ausschreibungsbehörden nicht mehr tagen dürfen, oder den Anwälten, weil Gerichte nicht mehr tagen dürfen.

Daher unsere **Forderung 1b**:

Art 2 Abs. 3 CV-E sei zu ergänzen: «Anspruchsberechtigt sind Selbständigerwerbende ... die aufgrund einer Massnahme nach nach ... COVID19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 oder deren direkten Auswirkungen einen Erwerbsausfall erleiden».

2. Die Maximalsätze der Covid-Erwerbsausfallentschädigung seien zu erhöhen

Art. 5 Abs. 3 der COVID19-Verordnung 2 sieht eine **Maximalentschädigung** von 196 Franken pro Tag vor. Dieses Maximum deckt die Fixkosten der meisten Selbständigerwerbenden bei weitem nicht.

Daher unsere **Forderung 2**:

Der Maximalbetrag gemäss Art. 5 Abs. 3 der COVID19-Verordnung 2 sei für Fälle mit höheren Fixkosten zu **verdoppeln**.

3. Kein Shutdown von Baubewilligungs-, Ausschreibungs- und Gerichtsbehörden

Viele Selbständige können problemlos die Gesundheitsbestimmungen des BAG durch Home-Office, Videokonferenzen oder ähnliches einhalten und haben sich in kürzester Zeit darauf eingestellt. Nun drohen aber die Umsätze wegzubrechen, weil Baubewilligungs-, Ausschreibungs- und Gerichtsbehörden nicht mehr tagen, weil Bund oder Kantone ihre Tätigkeiten verbieten, obwohl jene diese unter Einhaltung der Gesundheitsbestimmungen tagen könnten.

Daher unsere **Forderung 3**:

Der Bundesrat habe sicherzustellen, dass Behörden und Gerichte, die Teil der Produktionskette der Wirtschaft sind, ihre Tätigkeit nicht einschränken, soweit die Covid-Gesundheitsbestimmungen einhaltbar sind. Der Bundesrat wird gebeten, einen gleichlautenden **Aufruf an die Kantone zu richten**.

4. Der Schweizerische Verband Freier Berufe (SVFB) sei in den Erlass von Notverordnungen einzubeziehen

Obwohl die Selbständigerwerbenden zentrale Betroffene der Notverordnungsgesetzgebung sind und mehr als 10 Prozent des schweizerischen BIP erwirtschaften und obwohl der SVFB ihr einziger Dachverband ist, ist er bisher nicht in die Notgesetzgebung einbezogen worden. Dies offenbar, weil er nicht ins herkömmliche Schema von Arbeitgeber/Arbeitnehmer passt. Freiberufler sind halt weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer. Sie wegen eines veralteten Schemas auszuklammern, ist aber untragbar.

Daher unsere **Forderung 4**:

Der **SVFB** sei in der laufenden Notgesetzgebung gleichberechtigt mit den anderen Spitzenverbänden **beizuziehen und einzuladen**.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und freundlichen Grüssen.



Dr. iur. Pirmin Bischof
Präsident



Marco Taddei
Sekretär